

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Bundeskanzleramt Abteilung I/8 Ballhausplatz 2 1014 Wien

> Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl: BMWFJ-14.000/0058-Pers/6/2010

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom: BKA-183.500/0052-I/8/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse **post@pers6.bmwfj.gv.at** richten.

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 und des E-Government-Gesetzes. Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000)

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Novellierungsentwurf betreffend eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000 wie folgt zu ergänzen:

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003 (Budgetbegleitgesetz 2003) wurde eine neue Kostenregelung eingeführt. In § 32 Bundesstatistikgesetz 2000 wird geregelt, dass Kosten für Statistiken, die in der Anlage II taxativ aufgezählt werden, durch einen Pauschalbetrag abzugelten sind. Aufgrund von EU-Verordnungen wurden seit 2003 Statistiken der Anlage II abgeändert bzw. erweitert. Die Kosten dieser abgeänderten bzw. erweiterten Statistiken werden durch die laut Bundesministe-

riengesetz zuständigen Ressorts der Statistik Austria ersetzt. Kostensenkungen durch Vereinfachungen von Statistiken werden jedoch nicht gegengerechnet.

Ziel der vorgeschlagenen Ergänzung wäre es, abgeänderte bzw. ergänzte Statistikteile in die Anlage II aufzunehmen und somit durch den bestehenden Pauschalbetrag abzudecken. Gleichzeitig soll ein Anreiz aufrecht erhalten bleiben, Einsparungen durch Vereinfachung oder Streichung obsoleter Erhebungen zu erzielen.

Insbesondere im Sinne des Novellierungsentwurfes und der Erläuterungen im Bezug auf das Unternehmensregister (Z 3, Z 9 und Z 10) wird vorgeschlagen auch die Aktualisierung (laufende Füllung und Wartung) der statistischen Einheit Unternehmensgruppe im gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 eingerichteten Unternehmensregister durch den Pauschalbetrag abzudecken und in die Anlage II aufzunehmen:

"Unternehmensregister - statistische Einheit Unternehmensgruppen"

"Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 2. 2008 zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates ABI. Nr. L 61 vom 5.3.2008

Zusätzlich wird vorgeschlagen folgende Statistiken - aufgrund Europäischer Rechtsgrundlage - in die Anlage II aufzunehmen und durch den Pauschalbetrag zu decken:

" Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen"

"Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abänderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken ABI Nr. L 191/1 vom 22.7.2005

"Importpreisindex":

"Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abänderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken ABI Nr. L 191/1 vom 22.7.2005

"Leistungs- und- Strukturerhebung Erweiterung durch Anhang VIII":

Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) Abl. Nr. 97/13 vom 9.4.2008

Es würden sich durch Aufnahme in den Pauschalbetrag folgende Kostenreduktionen für den Bund ergeben:

	2011	2012	2013	2014	2015
Unternehmensregis- ter - statistische Ein- heit Unternehmens- gruppen	105.060 €	108.212€	11.458 €	114.802 €	118.246 €
Erzeugerpreisindex	431.943 €	444.901 €	458.248 €	471.996 €	486.156 €
Importpreisindex	279.122 €	287.411 €	296.121 €	305.004 €	314.154 €
Leistungs-und Struk- turerhebung	50.549 €	52.065 €	53.627 €	55.236 €	58.893 €

Sollten diese Ergänzungen - insbesondere die Erweiterung des Unternehmensregisters um die "statistische Einheit Unternehmensgruppen" - nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, alle Änderungen der Anlage II und des Pauschalbetrages erst nach einem umfassenden Screeningprozess der Statistiken im nächsten Jahr in Angriff zu nehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des E-Government-Gesetzes):

Zu Z 3. (§ 17 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Fassung des § 17 Abs. 2 E-Gov-G regelt die Prüfung der Richtigkeit von Daten, wenn die Richtigkeit von Daten als Vorfrage in einem Verfahren zu beurteilen ist. In dieser neuen Bestimmung werden allerdings zwei von einander zu trennende Regelungsfragen, nämlich die Vorfrage betreffend Datenrichtigkeit einerseits und der Ersatz eines Nachweises durch Parteien/Beteiligte andererseits, vermengt.

Es ist nachvollziehbar, dass im Fall von Zweifeln über die Richtigkeit von Urkunden, die Behörde diese Vorfrage durch Einschau in Datenregister klärt; insofern besteht gegen den ersten Satz des neuen § 17 Abs. 2 E-Gov-G kein Einwand.

Gemäß dem dritten Satz dieser Bestimmung soll jedoch offenbar die Datenermittlung die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten ersetzen. Dieser Satz bezieht sich auf die Frage des Vorhandenseins von (erforderlichen) Berechtigungen oder rechtlichen Voraussetzungen und regelt damit etwas anderes als die Vorfrage betreffend Datenrichtigkeit:

Durch diese Bestimmung wird in einer Regelung über Vorfragen betreffend Datenrichtigkeit zahlreichen Materienvorschriften, darunter auch Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (so insb. §§ 339 Abs. 3 und 353 GewO 1994), derogiert, welche den Nachweis des Vorhandenseins von Daten oder rechtlichen Voraussetzungen regeln. Ein solcher - noch dazu quer durch die gesamte Rechtsordnung erfolgender - Eingriff in den Nachweis der Existenz von Daten wird kritisch gesehen, zumal dies wegen der Unklarheit, welche Daten überhaupt vorhanden sind, zu Verfahrensverzögerungen führen könnte. Es handelt sich bei diesen Daten in vielen Fällen nicht um die einfache Nachschau in das ZMR, welche unter Eingabe des Namens und des Geburtsdatums erfolgen kann, sondern um Daten, die keineswegs so einfach z.B. aus dem Namen des Antragstellers zu ermitteln sind; so muss beispielsweise der Name des Antragstellers nicht ident mit der Firma im Unternehmensregister sein. Ähnliches gilt auch z.B. für diverse Abfalldaten.

Ein entsprechender <u>Entfall von Urkundenvorlagen</u> sollte aus ho. Sicht sinnvollerweise <u>nur in den einzelnen Materiengesetzen</u> geregelt werden.

Weiters wird zu Bedenken gegeben, dass bei einer generellen Regelung wie sie in § 17 Abs. 2 des Entwurfes vorgeschlagen wird, gespeicherte Daten von anderen Behörden für Verfahren herangezogen werden könnten, für die diese nicht bestimmt sind.

2 Beispiele aus dem Bereich des Vermessungswesens:

Der Grundsteuerkataster stellt nur eine Ersichtlichmachung der Grundstücksgrenzen dar. Er liefert im Gegensatz zum Grenzkataster keinen verbindlichen Nachweis der Grundstücksgrenzen.

Wenn die Baubehörden oder Gewerbebehörden in ihren Verfahren zur Klärung der Vorfragen der Grundstücksgrenzen auf den Grundsteuerkataster zugreifen würden und diesen als verbindlichen Nachweis der Grundstücksgrenze heranziehen würden, würden in diesen Verfahren möglicher Weise unrichtige, von der tatsächlichen Grenze in der Natur abweichende, Grenzen herangezogen werden.

Gemäß § 8 Z 3 VermG stellen auch die geocodierten (raumbezogenen) Grenzen der Adressen von Grundstücken und der darauf errichteten Gebäude nur eine Ersichtlichmachung dar.

Die Datenqualität hängt stark von dem Umstand ab, wie aktuell die Daten von der zuständigen Gemeinde geführt werden. Dazu kann aber über ganz Österreich keine einheitliche Aussage getroffen werden.

Auch in anderen Fachgebieten wird es öffentliche Register geben, deren Inhalte differenziert zu beurteilen sind.

Es müsste daher entsprechend sicher gestellt werden, dass Daten aus öffentlichen Registern nicht von anderen Behörden in Unkenntnis der rechtlichen und tatsächlichen Qualität dieser Daten für Zwecke herangezogen werden, für die sie nicht bestimmt sind.

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen Wien, am 15.11.2010 Für den Bundesminister: Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.